

1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lalendorf

(Abwassergebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024, zuletzt geändert Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), der §§ 43 und 46 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lalendorf in ihrer Sitzung am 05.11.2025 den Erlass der nachfolgenden Satzung beschlossen:

Artikel 1 - Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lalendorf

(Abwassergebührensatzung)

Die Abwassergebührensatzung der Gemeinde Lalendorf vom 18.12.2023 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.amt-krakow-am-see.de am 21.12.2023) wird wie folgt geändert:

- (1) § 2 Absatz 3 erhält unter Aufhebung des bisherigen Wortlautes folgenden neuen Wortlaut:
„Die Grundgebühr beträgt monatlich:

Q _n in m ³ /h (EWG)	Q ₃ in m ³ /h (MID)	Grundgebühr in EUR monatlich
bis Q _n 1,5	Q ₃ 2,5	22,34
bis Q _n 2,5	Q ₃ 4,0	35,59
bis Q _n 6,0	Q ₃ 10,0	89,36
bis Q _n 10,0	Q ₃ 16,0	143,42
bis Q _n 15,0	Q ₃ 25,0	223,22
bis Q _n 40,0	Q ₃ 63,0	562,90

- „
(2) In § 2 Absatz 11 wird die Zahl „28,67“ durch die Zahl „26,96“ ersetzt.
(3) In § 2 Absatz 12 wird die Zahl „28,67“ durch die Zahl „26,96“ ersetzt.

Artikel 2

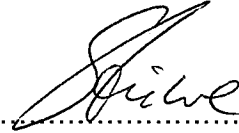
- (4) Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
(5) Bei der Bekanntmachung soll auf die Regelungen des § 5 Abs. 5 KV M-V wie folgt hingewiesen werden:

„Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht

werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Lalendorf geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden."

Lalendorf, den 02.12.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hilve', is written over a horizontal dotted line.

Bürgermeister